



Rundschreiben LEX-Nr. 12/2017

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

24.03.2017
BI
Weinrecht
A. Blau

Deutscher Bundestag beschließt Weingesetzänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass der Deutsche Bundestag gestern am späten Abend in Zweiter und Dritter Lesung die Änderung des Weingesetzes beschlossen hat. Er ist dabei den Empfehlungen seines federführenden Ernährungsausschusses gefolgt.

Hierbei wurden mit zwei Ausnahmen auch die Änderungsanträge des Bundesrates berücksichtigt, über die wir mit den gemeinsamen dwv/drv-Rundschreiben LEX-Nr. 02/2017 vom 24.01.2017 und LEX-Nr. 05/2017 vom 10.02.2017 informiert hatten.

Diese zwei Ausnahmen betreffen folgende Änderungen:

§ 9 Hektarertrag

Der Bundesrat hatte sich dafür ausgesprochen, anstelle der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Länderermächtigung zur Festsetzung eines Hektarertrages für Weintrauben, Traubenmost oder Wein aus nicht g.U./g.g.A.-Gebieten, direkt im Weingesetz die Festlegung zu treffen, dass der Hektarertrag für Erzeugnisse aus nicht g.U./g.g.A.-Gebieten 200 Hektoliter/Hektar nicht übersteigen darf und die Länder zu ermächtigen, einen geringeren Hektarertrag festzulegen. Dies wurde damit begründet, dass ansonsten auch die Bundesländer mit einem geringen Umfang an Weinerzeugung zum Erlass einer Landesverordnung verpflichtet würden.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Vorschlag darauf hingewiesen, dass bislang im Rahmen der Hektarhöchstetragsregelung im Weingesetz regionalen Gesichtspunkten durch Länderermächtigungen Rechnung

getragen werden könne. Eine bundesweite Regelung würde nach Regierungsauffassung diesen Grundsatz durchbrechen und müsse daher noch eingehend geprüft werden.

Der Bundestag hat sich diesbezüglich nunmehr auf folgenden Kompromiss verständigt:

In § 9 Absatz 2 Satz 2 soll daran festgehalten werden, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein aus nicht g.U./g.g.A.-Gebieten festlegen können.

In § 9 Absatz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Im Falle einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 darf der Hektarertrag 200 Hektoliter/Hektar nicht überschreiten. Soweit in einem Land ein Hektarertrag für ein Gebiet außerhalb einer g.U./g.g.A. nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt ist, gilt ein Hektarertrag für Wein für die dort genannten Gebiete auf 200 Hektoliter/Hektar als festgesetzt.

§ 22g Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen

Der Bundesrat hatte sich dafür ausgesprochen, in Absatz 3 den vorgesehenen Satz 4 „In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können zudem weitere Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation notwendigen Mittel und Strukturen.“, zu streichen.

Zur Begründung hatte er ausgeführt, dass es nicht sinnvoll erscheint, wenn in den Ländern unterschiedliche Maßstäbe für die Anerkennung der Organisationen angesetzt werden können.

Zudem hatte der Bundesrat vorgeschlagen, in einem neuen Satz 6 festzulegen, dass die Satzung freien Zugang aller betroffenen Erzeuger und deren Teilhabe an den internen Entscheidungsprozessen gewährleisten muss.

Dieser neue Satz 6 hat unsererseits zu großen Irritationen geführt. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass es sich bei diesem sogenannten Zugangs- und Teilhaberecht um ein Antrags- und Anhörungsrecht handelt. Jedoch hatten wir aufgrund jüngst geführter Diskussionen große Befürchtungen, dass das Land Rheinland-Pfalz, und möglicherweise auch weitere Länder, den letzten Satz des Änderungsvorschlags dahingehend interpretieren werden, dass Zugang und Teilhabe nur durch direkte Mitgliedschaft des einzelnen Erzeugers gewährleistet werden kann. Einer derartigen Interpretation bzw. einer Ausgestaltung der Schutzgemeinschaften aus Verbands- und Einzelmitgliedern wird von uns mit allem Nachdruck abgelehnt.

Bei allen Überlegungen zum Thema Schutzgemeinschaften war die Branche immer davon ausgegangen, dass eine Schutzgemeinschaft aus einem einfachen Ausschuss aus Vertretern der drei Verbände der Weinbranche (ohne Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft) bestehen muss, so dass keine neue komplizierte bzw. teure Vereinsverwaltung bzw. –struktur geschaffen werden muss.

In diesem Sinne haben wir unsere Bedenken in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Deutschen Raiffeisenverband gegenüber dem Parlamentarischen Staatssekretär Peter Bleser, MdB, zum Ausdruck gebracht.

Der Deutsche Bundestag hat sich nunmehr darauf verständigt, anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Satz 6, an dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Satz 4 festzuhalten, wonach in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zudem weitere Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt werden können, insbesondere im Hinblick auf die zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation notwendigen Mittel und Strukturen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass der Bundesrat die Änderung akzeptieren und von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen wird.

Der weitere Zeitplan der Beratungen des Gesetzes zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften sieht wie folgt aus:

- Bundesratsausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz 24. April 2017
- 2. Durchgang Bundesrat 12. Mai 2017
- Inkrafttreten Mai/Juni 2017

Über die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs werden wir Sie auf dem Laufenden halten und verbleiben für heute

mit freundliche Grüßen

Gez. A. Blau